

748.22

**An- und Abflugverfahren sowie  
Lärmbekämpfungsvorschriften  
(Anhang 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen  
Zürich)  
(Änderung)**

(vom 30. November 1994)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die An- und Abflugverfahren sowie Lärmbekämpfungsvorschriften (Anhang 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich) vom 19. August 1992 werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 3 unverändert.

Die Flugverkehrsleitung kann während der Dauer eines einjährigen Versuchsbetriebs in Abweichung von Abs. 3 kolbenmotorgetriebene Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg bis 15 000 kg auf die An- und Abflugwege für Sichtflüge verweisen, sofern dadurch Verspätungen des Linien- und Charterverkehrs vermieden oder vermindert werden können.

§ 5 Abs. 1 und 2 unverändert.

Sofern der Anflug mit einem Winkel von sechs Grad durchgeführt wird, kann die Landung bei Anflügen mit Turbopropellerflugzeugen und bei Anflügen mit Strahlflugzeugen, die in dieser Flugphase vergleichbar lärmgünstig sind, auf Piste 28 erfolgen; die Zahl solcher Landungen ist jedoch auf höchstens zwölf pro Kalendertag beschränkt.

II. Diese Änderung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Lang	Roggwiller

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 8. März 1995